



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung der Marktgemeinde Zirl

Gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48, idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 22.05.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt sowohl für Kinderkrippen, für Kindergärten, als auch für den Hort und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

(2) Kindergartengruppen sind elementare Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

(3) Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

(4) Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten - oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 2, 3, und 4 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen.¹Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres (in den Sommerferien), kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden.

(5) Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung (Mittagstisch für Volksschulkinder) ist die Betreuung schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt Angebot eines Mittagessens.

(6) Inklusive Kinderbetreuung ist eine Form der Betreuung, die es ermöglicht, die Vielfalt der Kinder in einer Kinderbetreuungsgruppe zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Stützmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(7) Ganztägiges und Ganziähriges Kinderbetreuungsangebot ist das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe,

- a) die durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden pro Woche,

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag, jeweils mindestens 9 ½ Stunden und
- d) mit Angebot eines Mittagessens geführt wird.

(8) Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01. September bis 31. August des nächstfolgenden Jahres.

(9) Kindergartenjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs.3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

§ 3 Ziele

- (1) Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.
- (2) Die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft.
- (3) Die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.
- (4) Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.
- (5) Die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

§ 4 Bildungsauftrag, Sprachförderung, Sprachstandsfeststellung, Pädagogische Konzeption, Aufgaben

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen sowie die Grundsätze und Prinzipien der geschlechtersensiblen Kindergartenpädagogik zu berücksichtigen.
- (2) Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Das Land Tirol hat die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuenden Kindern durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die Schule die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
- (3) Für Kinder in Kindergärten sind Sprachstandsfeststellungen entsprechend den Vorgaben des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre ab 2018/19 durchzuführen. Die Sprachstandsfeststellungen sind von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Sprachstandsfeststellung bzw. eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache vorzunehmen.
- (4) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in der Kinderbetreuungsgruppe beschreibt.
- (5) Die pädagogische Konzeption hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal- und Teamentwicklung vorzusehen.
- (6) Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere

- a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
 - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
 - e) motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
- (7) Kinderkrippengruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Lösungs-, und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.
- (8) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
- (9) Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

§ 5

Kinderschutzkonzept

Aufgrund der Vorgaben durch die Landesregierung wurde zum Schutz der betreuten Kinder vor Gewalt für jede Kinderbetreuungseinrichtung ein Kinderschutzkonzept erarbeitet. Das Kinderschutzkonzept liegt in der Einrichtung auf und wird auf Wunsch den Eltern ausgehändigt. Für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung wurde eine Risikoanalyse erstellt.

§ 6

Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die **Kinderkrippe** sind:
- a) das vollendete 18. Lebensmonat
 - b) die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten mit Vorlage einer Arbeitsbestätigung
 - c) eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase
 - d) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
 - e) für die Anmeldung in den Ferienzeiten sowie für eine Betreuung am Nachmittag erfolgt die Aufnahme im Falle eines Personalengpasses nach § 5 Punkt 2
- (2) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der **Kinderkrippe** angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
- a) Kinder, welche die Kinderkrippe bereits besuchen
 - b) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
 - c) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch der Kinderkrippe geboten ist
 - d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist
 - e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet.
 - f) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - g) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - h) Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
 - i) Kinder, deren Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - j) Kinder aus den Nachbargemeinden Pettnau, Inzing und Kematen (interkommunale Zusammenarbeit)

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

Zusagen über die tatsächliche Aufnahme in die **Kinderkrippe** erfolgen erst nach Vorlage der Arbeitsbestätigung bzw. Bestätigung der Arbeitssuche durch das AMS.

(3) Für die Anmeldung zum Mittagstisch und zur Nachmittagsbetreuung wird in Einrichtungen mit zu hoher Auslastung eine Arbeitszeitbestätigung eingefordert.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten sind:

- a) die Vollendung des dritten Lebensjahres zum 31. August vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres, sowie Kinder ab dem dritten Geburtstag, sofern dies aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht als sinnvoll erachtet wird und genügend freie Kindergartenplätze vorhanden sind.
- b) die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
- c) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- d) die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten

(5) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:

- a) Besuchspflichtige Kinder (§ 26 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
- b) Kinder, welche den Kindergarten bereits besuchen
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
- d) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist
- e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist
- f) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet
- g) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
- h) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
- i) Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
- j) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
- k) Kinder, deren Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- l) Kinder aus den Nachbargemeinden Petttau, Inzing und Kematen (interkommunale Zusammenarbeit)

(6) Vorzeitige Aufnahme von Kindern im Kindergarten (alterserweitert geführte Kindergartengruppen):

Der Gemeindevorstand hat am 07.02.2019 beschlossen, dass in den vier Zirlener Gemeindecindergärten auch Kinder, die nach dem 31.08. geboren sind und im Herbst ihren dritten Geburtstag feiern schon vorzeitig bei vorhandenem Platz in den Kindergarten aufgenommen werden können.

(7) Für die Anmeldung zum Mittagstisch und zur Nachmittagsbetreuung wird in Einrichtungen mit zu hoher Auslastung eine Arbeitszeitbestätigung eingefordert.

(8) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Hort sind:

- a) Kinder, die schulpflichtig sind, bis zum 12. Lebensjahr
- b) die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
- c) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten

(9) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Hortes angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:

- a) Kinder, welche den Hort bereits besuchen
- b) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
- c) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Hortes geboten ist

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist
- e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitsuchend ist oder sich in Ausbildung befindet
- f) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
- g) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
- h) Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
- i) Kinder, deren Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- j) Kinder aus den Nachbargemeinden Pettnau, Inzing und Kematen
(interkommunale Zusammenarbeit)

(10) Für die Anmeldung zum Mittagstisch und zur Betreuung wird bei hoher Auslastung eine Arbeitszeitbestätigung eingefordert.

(11) Voraussetzungen für die Aufnahme in die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung (Mittagstisch für Volksschulkinder) sind:

- a) Kinder, die schulpflichtig sind, bis zum 10. Lebensjahr
- b) die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
- c) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten

(12) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Mittagstisches angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:

- a) Kinder, welche die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung bereits besuchen
- b) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
- c) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Mittagstisches geboten ist
- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist
- e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitsuchend ist oder sich in Ausbildung befindet
- f) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
- g) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
- h) Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
- i) Kinder, deren Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- j) Kinder aus den Nachbargemeinden Pettnau, Inzing und Kematen
(interkommunale Zusammenarbeit)

(13) Für die Anmeldung zum Mittagstisch und zur Betreuung bis 14:00 Uhr wird bei hoher Auslastung eine Arbeitszeitbestätigung eingefordert.

§ 7

Öffnungs-, Bring - und Abholzeiten

(1) Die Tagesöffnungszeiten und Wochenöffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe Bühelstraße: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kinderkrippe Florianstraße: 3 Gruppen	07:00 Uhr bis 14:30 Uhr (7,50 Std.)	37,50 Wochenstunden
Kinderkrippe Marktplatz: 1 Gruppe	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kindergarten Florianstraße: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (11 Std.)	55,00 Wochenstunden
Kindergarten Marktplatz: 5 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50 Wochenstunden
Kindergarten Schlossbach: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

Kindergarten Schulgasse: 3 Gruppen	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden
Hort Florianstraße: 4 Gruppen Öffnungszeiten in der Schulzeit:	10:30 Uhr bis 18:00 Uhr (7,50 Std.) Mo bis Do 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr (5,50 Std.) Fr	35,50 Wochenstunden
Hort Florianstraße: Öffnungszeiten in den Ferien im Schuljahr und schulautonome Tage:	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden
Mittagstisch für Volksschulkinder	11:30 Uhr bis 14:00 Uhr (2,50 Std.) Nur an Schultagen	12,50 Wochenstunden

(2) Die Bring – und Abholzeiten sind in den jeweiligen Häusern in der Hausordnung abgebildet.

§ 8

Ferienbetreuung, Schließzeiten und Aufenthaltsdauer

- (1) Alle Einrichtungen der Marktgemeinde Zirl sind laut dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbildungsgesetz ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Schließzeiten werden den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht geöffnet.
- (4) In Ferienzeiten findet in den Kindergärten auch eine „Häuser übergreifende Betreuung“ statt.
- (5) In den Herbstferien, Semesterferien, Osterferien sind alle Einrichtungen geöffnet sowie an den Freitagen nach Christ Himmelfahrt und Fronleichnam.
- (6) In den Weihnachtsferien sind alle Einrichtungen vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Vom 01.01. bis 06.01. sind alle Einrichtungen geöffnet, außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (7) In den Sommerferien findet die Betreuung ab Montag nach Schulschluss bis einschließlich Freitag in der vorletzten Ferienwoche statt.
- (8) Für die Ferienzeiten wird der Bedarf rechtzeitig erhoben (Ferienzeiten siehe Schulferien).
- (9) Die letzte Ferienwoche (Montag bis Freitag) bleibt in allen Einrichtungen geschlossen.
- (10) Aufenthaltsdauer: Laut dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjaar, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.
- (11) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist unbedingt in der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

§ 9

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe, zum Kindergarten und Hort und auf dem Heimweg tragen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die volle und alleinige Verantwortung.
- (3) Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe, zum und vom Kindergarten von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr² begleitet wird.
- (4) Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr² begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert.
- (5) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.
- (6) Die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung wird Kinder, welche von Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

§ 10

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären sich laut Formular damit einverstanden, ob das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung in der Kinderkrippe und des Kindergartens bzw. Hortes auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

§ 11

Zusammenarbeit und Mitwirkung von Eltern

- (1) Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen.
- (2) Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht.

§12

Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Hort gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Leitungen von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und Bediensteter nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitungen von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Gemäß § 26 Pflicht zum Besuch einer Kindertagesgruppe (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindertagesgruppe im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche besuchen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung des Wohnsitzes und/oder der Telefonnummer und/oder der E – Mail Adresse unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- (6) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§ 13

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei der Leitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 14

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privateigentum oder Kinderkrippen/Kindergarten/Hortigentum haften die Erziehungsberechtigten.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

§ 15 Austritt

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

§ 16 Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder bzw. der Betreuungspersonen vorliegt.
- b) Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen und ohne Abmeldung.
- c) Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- d) bei Überforderung des Kindes.

§ 17 Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird jährlich vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Dazu darf auf die jährliche Gebührenordnung der Marktgemeinde Zirl betreffend Kinder – und Schülerbetreuung verwiesen werden.
- (3) Das Betreuungsentgelt ist stets für den vollen Monat zu dem von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Zirl festgesetzten monatlichen Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Erfolgt die Abmeldung von einer Kinderbetreuungseinrichtung im Kinderbetreuungsyear während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
- (5) Eine Geschwisterermäßigung wird laut der jährlich im Gemeinderat beschlossenen Gebühren gewährt.
- (6) Die monatlichen Entgelte sind für Kinder, welche vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben, nicht zu entrichten. Gratiskindergarten gilt für Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben: Gratis ist der Besuch eines Kindergartens der Marktgemeinde Zirl im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr. In der Regel ist das ein halber Kindergarten tag.
- (7) Jeder zusätzliche zur Kindergartenpflicht anfallende Betreuungsaufwand ist kostenpflichtig.
- (8) Für zusätzliche Angebote wie z.B.: Ganztagesbetreuung, Mittagstisch mit Betreuung im Kindergarten sowie Sommerbetreuung im Kinderbetreuungsyear werden Beiträge eingehoben.
- (9) Für Kinderkrippen und Kindergärten gilt unterm Jahr: Die monatliche, verbindliche Anmeldung zum Mittagessen und zur Nachmittagsbetreuung. Sollte ein Kind abgemeldet werden, werden am Tag der Abmeldung das Essen sowie die Nachmittagsbetreuung verrechnet.
- (10) Für Hort und bedarfsorientierte Mittagsbetreuung (Mittagstisch für Volksschulkinder) gilt unterm Jahr: Die monatliche, verbindliche Anmeldung zum Mittagessen und zur Betreuung. Sollte ein Kind abgemeldet werden, wird am Tag der Abmeldung das Essen sowie die Betreuung verrechnet.
- (11) Für die Sommerbetreuung gilt: Die Abrechnung erfolgt für Kinderkrippen, Kindergärten und Hort laut Angabe der verbindlichen Anmeldung kostenpflichtig. Die Anmeldung ist tageweise möglich und es werden nur die gebuchten Tage verrechnet. Sollte ein Kind abgemeldet werden, wird am Tag der Abmeldung das Essen noch verrechnet. Ab dem 2. Tag wird das Essen abbestellt. Die Betreuungskosten für die gebuchten Tage sind aufgrund des erhöhten Personalaufwandes zu bezahlen.
- (12) Für den Hort gilt, dass in den kleinen Ferien wie Herbstferien, Weihnachtsferien (01.01.bis 06.01.) Semesterferien und Osterferien für externe Kinder nach verbindlicher Anmeldung Gebühren verrechnet werden.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat

§ 18
Sprechstunden

Für Vorsprachen stehen die LeiterInnen sowie die GruppenleiterInnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 19
Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 46 TKKG)

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 20
Inkrafttreten

Die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortordnung der Marktgemeinde Zirl vom 01.06.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am:	25.07.2025
Abzunehmen am:	08.08.2025
Abgenommen am:	08.09.25

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Mag. Thomas Öfner



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 24.07.2025

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

¹Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

²Infoschreiben Justizariat